

Verkündet am 20. Januar 1961
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des am [REDACTED] 1946 geborenen Schülers Klaus B. [REDACTED]
in K [REDACTED]-L [REDACTED], Kl [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertre-
ten durch seinen Vater, den Textilgroßhändler Hans Emil
B. [REDACTED], wohnhaft daselbst,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau des Rechtsanwalts Heinz I. [REDACTED] in K [REDACTED]-S [REDACTED],
U [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1961 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer,
Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
17. Februar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 24. Mai 1956 ist der damals 10 Jahre alte Kläger verunglückt. Die Beklagte, deren alleiniges Verschulden für den Unfall unstreitig ist, geriet mit ihrem Volkswagen auf den Bürgersteig der Kr[REDACTED]straße in K[REDACTED]. Der dort gehende Kläger wurde von dem Wagen erfaßt und gegen eine Gartenmauer gepreßt.

Durch den Unfall erlitt der Kläger einen komplizierten Bruch des rechten Schienbeins, einen Wadenbruch, eine ausgedehnte Rißquetschwunde an der Vorderseite des rechten Unterschenkels und große Wunden an der Rückseite. Die Muskulatur des Unterschenkels wurde zum Teil erheblich zerquetscht und zerrissen. Im Laufe der Krankenhausbehandlung kam es zu großflächigen Hautnekrosen am rechten Unterschenkel und zu einer Störung der Knochenbruchheilung. Eine Amputation des Unterschenkels konnte vermieden werden. Neben der Versorgung des Knochenbruchs waren zur Deckung der Hautdefekte am Bein mehrere Hauttransplantationen erforderlich. Die Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgte nach ca. 5 Monaten. Auch dann waren die Wunden noch nicht ganz geschlossen. Nach weiterer ambulanter Behandlung kann der Kläger seit Ostern 1957 wieder die Schule besuchen.

Als Folge des Unfalls wird ärztlicherseits der Zustand nach schwerster Beinverletzung rechts mit Knochenbruch und Weichteilverletzungen fast des gesamten Unterschenkels angegeben. Das ganze rechte Bein ist schwächtiger und kraftloser

- 3 -

als das linke, der Unterschenkel ist deformiert und durch Hauttransplantationen entstellt. Für später besteht die Gefahr einer Zirkulationsstörung. Ein Aufplatzen der ausgeprägten Narben ist auch bei größtmöglicher Schonung des Beines in Zukunft nicht zu verhindern. Die Gehfähigkeit des Klägers ist beeinträchtigt.

Die Versicherung der Beklagten hat die materiellen Schäden beglichen. Sie hat weiter 3 000 DM Schmerzensgeld gezahlt,

Der Kläger hat mit der Klage höhere Schmerzensgeldansprüche geltend gemacht und weiter verlangt, daß die Verpflichtung der Beklagten festgestellt werde, ihm allen weiteren materiellen Schaden zu ersetzen. Wegen dieses letzteren Anspruchs ist Teilanerkennnisurteil ergangen.

Streitig ist allein noch die Frage der Höhe des Schmerzensgeldes. Der Kläger hat ursprünglich eine monatliche Schmerzensgeldrente von 100 DM verlangt, hilfsweise für die zukünftigen immateriellen Schäden ein Schmerzensgeld von weiteren 7 000 DM.

Das Landgericht hat dem Kläger einen weiteren Betrag von 4 000 DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Soweit das Urteil sich gegen die Beklagte richtet, ist es rechtskräftig geworden. In der Berufungsinstanz hat der Kläger eine Schmerzensgeldkapitalentschädigung von mindestens 7 000 DM verlangt, d.h. um 3 000 DM mehr als vom Landgericht zuerkannt, und weiter eine nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzende Schmerzensgeldrente, beginnend mit



dem 1. Januar 1958, für einen Zeitraum also, der nicht durch die Kapitalentschädigung abgegolten sein soll.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz erhobenen Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I.

Der Kläger wendet sich in erster Linie dagegen, daß ihm nicht neben der Kapitalsumme eine Schmerzensgeldrente zugebilligt worden ist. Nicht nur die Bemessung der Höhe der für immaterielle Schäden zu leistenden Beträge liegt im Ermessen des Tatrichters, sondern auch die Entscheidung, ob ein Kapital, eine Rente oder beides zu leisten ist (erkennender Senat VI ZR 286/55 vom 11. Dezember 1956, VersR 1957, 66 = NJW 1957, 383; VI ZR 72/58 vom 13. März 1959, VersR 1959, 458 = NJW 1959, 1031 67). Es ist nicht anzunehmen, daß das Berufungsgericht die für die Ausübung des Ermessens maßgeblichen Grundsätze verletzt habe.

Dem Umstand, daß dem Kläger 7 000 DM zuerkannt waren, durfte das Berufungsgericht auch bei der Erwägung Rechnung

tragen, ob noch eine Rentenzahlung in Betracht käme. Es konnte eine Rente ablehnen, wenn wegen der Zubilligung der den Schadensbetrag im wesentlichen deckenden Kapitalsumme ein Grund für die Zubilligung einer Rente fehlte.

II.

Die Angriffe der Revision gegen die Höhe des Schmerzensgeldes können nicht durchgreifen. Das Berufungsgericht hat bei der Bemessung der Höhe erkennbar alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt (§ 287 ZPO). Es brauchte nicht jede Einzelheit wie das jugendliche Alter und die Lebenserwartung des Klägers besonders zu erwähnen.

Die Revision rügt einen angeblichen Widerspruch, der sich auf die Bemessung des Schmerzensgeldes ausgewirkt habe. Im Tatbestand des Berufungsurteils heißt es, trotz einwandfreier Hauttransplantationen könne das Bein auch nach Jahren nicht als vollwertig angesprochen werden, es werde durch die fehlende Muskulatur zeitlebens geschwächt sein. In den Gründen wird zum Ausdruck gebracht, die vom Kläger vorgetragene Gangbehinderung sei auf die noch bestehende muskuläre Schwäche des Unterschenkels zurückzuführen, die mit einer fortschreitenden Kräftigung der Muskulatur des rechten Beines entfallen werde. Die Revision glaubt hieraus schließen zu können, das Berufungsgericht habe die festgestellte Schwere und Dauer der Verletzungen übersehen. Das ist jedoch nicht der Fall. Aus dem Zusammenhang der Ausführungen ergibt sich, daß das Berufungsgericht keineswegs verkannt hat, daß die

geschwächte Muskulatur zeitlebens den Kläger beeinträchtigen wird. Es hat zukünftige Behinderungen des Klägers bei Sport und Spiel in gewissem Umfange bei der Bemessung der Höhe des Kapitals mitberücksichtigt.

Bedenken könnte es begegnen, wenn das Berufungsgericht für die Berechnung der Höhe der Kapitalsumme weitgehend die Verurteilung in anderen Fällen zugrunde gelegt hätte. Da das Berufungsgericht jedoch in Wahrheit den Umständen des konkreten Falles Rechnung getragen hat, ist die Entscheidung auch in dieser Hinsicht aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Da auch sonst Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens zur Bestimmung des Schmerzensgeldbetrages nicht erkennbar sind und der Rentenanspruch rechtsirrtumsfrei abgelehnt worden ist, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Karl E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

Bundesrichter Heinrich Meyer
ist beurlaubt und verhindert
zu unterzeichnen.

Dr. Kleinewefers